

Datenschutz im Studio



Text Hannah Joeres-Worms

Nicht erst seit Facebook und der NSA Affäre ist Datenschutz ein aktuelles Thema, welches in aller Munde ist. Genaue Verpflichtungen eines Unternehmens, welches mit personenbezogenen Daten arbeitet, sind dagegen selten bekannt. Ein fiktiver Rundgang durch den Studioalltag soll daher die Schnittstellen mit einschlägigen Datenschutzbestimmungen verdeutlichen. (Teil 1)

An einem schönen Spätsommertag veranstaltet das Sportstudio „Sunshine“ einen Tag der offenen Tür. Viele Mitglieder und Interessenten besuchen an diesem Tag das Studio. Der Geschäftsführer beobachtet das erfreuliche Treiben zunächst aus seinem Büro, wohin ihm die Bilder, von der im Eingangsbereich aufgehängten Kamera, auf seinen Rechner übertragen werden.

Da eine geheime Videoüberwachung gemäß § 6 b Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) unzulässig ist, hat das Studio entsprechende Hinweisschilder und Piktogramme anzubringen, die auf die Videoüberwachung hinweisen.

Dabei müssen diese Hinweise so platziert sein, dass für die Mitglieder und Interessen-

ten eine zumutbare Möglichkeit der Kenntnisnahme besteht. Diese Erkennbarkeit muss bereits vor oder spätestens bei Betreten des überwachten Bereichs sichergestellt sein, so dass die Betroffenen die Möglichkeit haben, der Überwachung noch auszuweichen oder sich ihr umgehend wieder zu entziehen. Daher empfiehlt es sich, solche Hinweise gut sichtbar und leicht ver-

hw-fit ist das umfangreiche System zur Verwaltung von Fitnessstudios und -ketten.



Werden personenbezogene Daten für eigene Zwecke ohne Kenntnis des Betroffenen gespeichert, muss dieser über die Speicherung informiert werden

ständig direkt im Eingangsbereich des Studios anzubringen.

Der Hinweis muss zudem die verantwortliche Stelle benennen, hierbei müssen Firmenname und Anschrift genannt werden.

Ebenso gilt es zu beachten, dass die Daten unverzüglich zu löschen sind, sobald der Zweck erreicht ist oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

Interessenten. Erfreut stellt er fest, dass seine sieben Trainer, zwei Auszubildende und auch seine drei Teilzeitkräfte alle in intensive Kundengespräche verwickelt sind.

§ 4 f BDSG schreibt vor, dass ein Betrieb, sobald er mehr als neun Mitarbeiter beschäftigt, die regelmäßig automatisiert personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder nutzen, spätestens einen Monat nach Aufnahme der Tätigkeit einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen hat.

Jeder Datenschutzbeauftragter benötigt die erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit

Zudem muss darauf hingewiesen werden, dass eine formularmäßige Zustimmung zur Videoüberwachung in AGB unzulässig ist. Vielmehr müssen die Mitglieder in die Videoüberwachung nach entsprechender qualifizierter Aufklärung schriftlich einwilligen.

Das unzulässige Erheben von personenbezogenen Daten stellt einen Bußgeldtatbestand dar, welcher gemäß § 43 Abs.2 und 3 BDSG mit einem Bußgeld bis zu 300.000 € geahndet werden kann.

Nachdem sich das Studio mehr und mehr füllt, mischt sich auch der Geschäftsführer unter die hereinströmenden Mitglieder und

Dabei handelt es sich bei personenbezogenen Daten um sämtliche Einzelangaben über die persönlichen oder sachlichen Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person, so z.B. Name, Titel, Berufsbezeichnung, akademische Grade, Anschrift und Geburtsjahr.

Bei der Berechnung der Mitarbeiteranzahl werden neben den Angestellten auch Minijobs, Teilzeitkräfte, Auszubildende, Praktikanten etc. hinzugezählt.

Erhebt der Betrieb darüber hinaus auch besondere Personendaten, wie z.B. Gesundheitsdaten in einem Anamnesebogen, ist

Weltweit in über 3.000 Studios im Einsatz



- Trainingsplanung
- Kursverwaltung
- Statistiken
- Interaktive Kioske
- Bargeldloses Studio
- Artikelverwaltung
- Gerätesteuerung
- Zutrittskontrolle
- Personalverwaltung
- Kundenverwaltung
- Buchungs- und Mahnwesen
- Ernährungsplanung

Wir bieten Kartenbedruckung für alle Systeme im Service

Tel.: +49 (0) 7163/530818

Fax: +49 (0) 7163/530817

www.hw-fit.de

email: info@hw-fit.de





Das Fehlen eines Datenschutzbeauftragten kann mit einem Bußgeld bis zu 50.000 € geahndet werden

zwingend ein Datenschutzbeauftragter unabhängig von der Mitarbeiteranzahl zu bestellen.

Zum Datenschutzbeauftragten darf gemäß § 4f Abs. 2 BDSG nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt.

Während es sich bei der geforderten Fachkunde um ein sich ständig anpassendes Anforderungsprofil aus rechtlichen, organisatorischen und technischen Kenntnissen handelt, bemisst sich die Zuverlässigkeit nach subjektiven (persönliche Eigenschaften) und objektiven (mögliche Interessenkollisionen) Faktoren.

Das Fehlen eines Datenschutzbeauftragten stellt einen Bußgeldtatbestand dar (§ 43 BDSG), für den das Gesetz ein Bußgeld bis zu 50.000 € vorsieht.

Mit Freuden beobachtet der Geschäftsführer, dass einer seiner Trainer schon dabei ist, mit Benjamin einen Mitgliedsvertrag zu besprechen. Es sieht gut aus: Benjamin schreibt bereits seine persönlichen Daten in den Anmeldebogen. Nachdem der Vertrag unterschrieben ist, bringt der Trainer den Vertrag in die Verwaltung, wo er in das CRM-System eingepflegt wird.

Werden durch ein Unternehmen erstmals personenbezogene Daten für eigene Zwecke und ohne Kenntnis des Betroffenen gespeichert, regelt § 33 BDSG, dass dieser über die Speicherung der jeweiligen Daten, der Zweckbestimmung der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sowie der Identität der verantwortlichen Stelle zu informieren ist.

Auf dem Mitgliedsvertrag des Studios muss sich demnach ein Hinweis befinden, dass die personenbezogenen Daten des Mitglieds gespeichert werden. Dieser sollte sich auch vor der jeweiligen Vertragsunterschrift befinden, damit das Mitglied diesen Hinweis auch mit unterschreibt.

Das Fehlen eines solchen Hinweises kann gemäß § 43 Abs. 1 und 3 BDSG ein Bußgeld bis zu 50.000 € auslösen.

Plötzlich wird ein Gespräch lauter. Ein Mitglied ist zum Tag der offenen Tür gekommen, um seine außerordentliche Kündigung abzugeben. Das Mitglied ist offenbar erregt über die Tatsache, dass sein Umzug nicht als außerordentlicher Kündigungsgrund anerkannt wird. Leider schafft es auch der Geschäftsführer nicht, das Mitglied zu beruhigen. Wutentbrannt verlangt das Mitglied eine Auskunft über die von ihm beim Sportstudio gespeicherten Daten. Obwohl er bei Vertragsabschluss seine Einwilligung zur Datenerhebung und Speicherung gege-

ben hatte, will er nun die unverzügliche Löschung dieser Angaben.

Gemäß § 34 BDSG hat das Studio dem Betroffenen auf dessen Verlangen Auskunft über die Art der gespeicherten Daten, die Herkunft der gespeicherten Daten, ob die Daten weitergeleitet wurden und über den Zweck der Speicherung zu erteilen.

Widerspricht der Betroffene der Erhebung und Speicherung seiner Daten, sind diese unzulässig. Unzulässig ist eine Speicherung immer dann, wenn keine Rechtsvorschrift diese erlaubt, oder der Betroffene durch den späteren Widerruf seiner Einwilligung dafür sorgt, dass deren Zulässigkeit entfällt.

In diesem Fall sind die Daten des Betroffenen gemäß § 35 Abs. 2 BDSG unverzüglich zu löschen. Es sei denn, die Speicherung ist gesetzlich ausdrücklich erlaubt.

Im Übrigen ist die datenerhebende Stelle auch ständig zur Überprüfung verpflichtet, ob eine ursprünglich zulässige Speicherung vielleicht zwischenzeitig unzulässig geworden und somit eine Löschung erforderlich ist.

Der Geschäftsführer sagt dies umgehend zu und macht sich auf den Weg in die Verwaltung. Hier kommt er gerade rechtzeitig, denn seine Mitarbeiterin hat das IT-Unternehmen am Telefon, welches das CRM-System als Onlineplattform zur Verfügung stellt. Hier gab es in letzter Zeit häufiger Abstürze, über welche sich der Geschäftsführer nun selbst beschweren will.

Bei der Auslagerung von Datenverarbeitungsprozessen (im Übrigen auch beim Cloud-Computing) handelt es sich häufig juristisch um eine sogenannte Auftragsdatenverarbeitung.



Eine solche liegt immer dann vor, wenn der Auftraggeber, also z.B. das Studio, eine andere Stelle mit bestimmten Datenverarbeitungsvorgängen beauftragt, also z.B. eine Mailingfirma mit Postwurfsendungen. Hierbei ist – neben der korrekten vertraglichen Vereinbarung mit solchen Unternehmen – zu beachten, dass in diesem Beispiel das Studio dennoch im Außenverhältnis die vollumfängliche datenschutzrechtliche Verantwortung für den gesetzeskonformen Umgang mit den personenbezogenen Daten behält. Daher bliebe das Studio in einem solchen Fall auch Adressat von Rechten Betroffener.

Der Gesetzgeber hat hier zu Recht hohe Ansprüche an die Auswahl der Geschäftspartner und Gestaltung solcher Verträge gestellt. Insbesondere müssen die Voraussetzungen des § 11 BDSG erfüllt werden, wonach die andere Stelle als der Datenverarbeiter unter besonderer Berücksichtigung der Eignung, der von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig auszuwählen ist.

Unter diese Maßnahmen fallen z.B. eine Zutrittskontrolle, Zugangskontrolle, Weitergabekontrolle, Eingabekontrolle, Auftragskontrolle, Verfügbarkeitskontrolle und Gewährleistung der Trennung der Daten von unterschiedlichen Auftraggebern.

Auch die Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorgaben des § 11 BDSG erfüllt einen Bußgeldtatbestand, der mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 € geahndet werden kann.

Abends kann der Geschäftsführer auf einen erfolgreichen Tag mit vielen zufriedenen Mitgliedern und einigen neuen Mitgliedern zurückschauen. Der Geschäftsführer ist froh, dass er auch datenschutzrechtlich gut aufgestellt ist.

In der nächsten Ausgabe begleiten wir Benjamin bei seinem ersten Trainingsbesuch im Studio, bei welchem weitere Aspekte und Vorgaben des Datenschutzes für Studios, wie z.B. das Erfassen von Gesundheitsdaten in Anamnese-Bögen oder die Speicherung von Mitgliederdaten auf einer Chipkarte dargelegt werden.



Zur Autorin:

Rechtsanwältin Hannah Joeres-Worms berät Unternehmen in allen Aspekten des Datenschutzes. Die Rechtsanwaltssozietät Dr. Wehler, Feist & Kollegen hat einen ihrer Schwerpunkte auf die rechtliche Betreuung von Fitness- und Freizeitanlagen gelegt. Dabei vertritt die Kanzlei bundesweit Fitness-Studios, wenn es um die Rechte gegenüber den Mitgliedern geht, aber bietet auch Unterstützung in anderen Rechtsbereichen, wie z.B. dem Arbeits-, Miet- oder Datenschutzrecht.

Kontakt:

Rechtsanwaltssozietät
Dr. Wehler, Feist & Kollegen
Spindelstraße 64 • 33604 Bielefeld
Tel.: 0521 / 98 63 74 - 0
Email: kanzlei@rae-wfk.de

ÜBERWASSER-MASSAGE MIT WELLSYSTEM

Ihr Wettbewerbsvorteil mit der Kraft von Wasser und Wärme:

- Ganzheitliches Wohlfühl-Konzept zur langfristigen Kundenbindung
- Anspruchsvolles Design
- Geringer Platzbedarf von 2,3 m²
- Kein extra Personalaufwand und geringe Betriebskosten
- Qualität vom Erfinder des Hydrojets

wellsystem™



EINSCHALTEN, UM ABZUSCHALTEN